



Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2015-006-H

In dem Verfahren

Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

— Antragssteller —

gegen

 ,

— Antragsgegner —

wegen Ausschluss eines Parteimitgliedes aus der Piratenpartei Deutschland

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter **Karsten Nerdinger**, **Melano Gärtner** und **Karl-Heinz Hildebrandt** auf seiner Sitzung am 07.06.2015 beschlossen,

1. dass das Verfahren nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6; 10 Abs. 4 S. 1 SGO eröffnet wird,
2. dass der Fall das AZ. **LSG-NRW-2015-006-H** erhält, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist,
3. dass die beteiligten Richter nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgericht NRW als **Berichterstatter Karsten Nerdinger** und als weitere Richter **Melano Gärtner** und **Karl-Heinz Hildebrandt**, der i.A.a. § 4 Abs.3 S.1 i.V.m. § 4 Abs.1 SGO stellvertretend bei der Beratung zur Eröffnung oder Abweisung des Verfahrens stimmberechtigt für den Richter **Christian Degen** sein werden,
4. dass alle Verfahrensparteien dem Schiedsgericht gegenüber eine **postalische Anschrift** anzugeben haben. Dies gilt auch für den durch einen Beschluss oder offizielles Bestätigungsschreiben benannten Prozessbevollmächtigten, sofern einer bestimmt wurde, und
5. dass den beteiligten Parteien eine Frist bis zum **28.06.2015** gegeben wird, um sich zum Fall zu äußern. Das Landesschiedsgericht bittet dabei um eine Nachricht, falls eine Partei keine Stellungnahme abgeben möchte.

Die Klageschrift(en) und ggf. weitere Unterlagen befinden sich im Anhang.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss gibt es nach SGO keine Möglichkeit des Widerspruchs.

Gemäss § 9 Abs. 4 SGO ergeht hiermit an den Verfahrensgegner die Frage, ob ein nichtöffentliches Verfahren gewünscht wird.

- 1 / 2 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Olaf
B.
Ersatzrichter

Christian
Degen
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Karsten
Nerdinger
Richter

Karl-Heinz
Hildebrandt
Ersatzrichter



Sollten keine Einwände beim Schiedsgericht eingehen, wird das Verfahren öffentlich geführt, wenn nicht das Schiedsgericht nach § 10 Abs. 7 SGO selbst über diese Frage entscheidet. Ein Antrag auf ein nichtöffentliches Verfahren kann auch zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren gestellt werden.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat ein Vorstand gegenüber dem Gericht einen Vertreter zu benennen.

II. Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. **Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen.** Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselservers anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Karsten Nerdinger
Berichterstatter

Melano Gärtner

Karl-Heinz Hildebrandt